

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 20. JAN. 1977

Zl. 326/1 Ldw.-Aussch.

A n t r a g

der Abgeordneten Romeder, Wedl, Ing.Kellner,
Dr.Brezovszky, Reiter, Binder, Amon, Bernkopf, Anzen-
berger, Bieder, Auer, Birner, Dr.Bernau, Blabolil,
Blochberger, Fürst, Buchinger, Fux, Buchleitner,
Gruber, Diettrich, Jirkovsky, Fidesser, Kaiser, Gindl,
Kosler, Dkfm.Höfinger, Krendl, Kienberger, Krenn,
Kletzl, Lechner, Kurzbauer, Leichtfried, Manndorff,
Pospischil, Mantler, Prigl, Dipl.Ing.Molzer, Stangl,
Prokop, Sulzer, Rabl, Thomschitz, Reischer, Tribaumer,
Dipl.Ing.Robl, Rohrböck, Wiesmayr, Rozum, Zauner,
Ing.Schober, Steinböck, Wallner, Wittig und Zimmer

betreffend den Gesetzesbeschluß des Niederösterrei-
chischen Landtages vom 14. Oktober 1976, mit dem das
Niederösterreichische Jagdgesetz 1974 geändert wird

Der Landtag von Niederösterreich hat in seiner Sitzung am 14. Oktober 1976 einen Gesetzesbeschluß, mit dem das NÖ Jagdgesetz 1974 geändert wird, gefaßt.

Die Bundesregierung hat am 7. Dezember 1976 beschlossen, gegen diesen Gesetzesbeschluß gemäß Artikel 98 Abs.2 B-VG Einspruch zu erheben. Zur Begründung dieses Einspruches wurde ausgeführt:

"Insoweit sich Jagd- und Zuchtgehege auf Waldflächen beziehen, hindert der im Gesetzesbeschluß vorgesehene § 94 Abs.4 die Wirksamkeit der Bestimmungen der §§ 33 ff des Forstgesetzes 1975 über das Betreten des Waldes und den Aufenthalt im Wald zu Erholungszwecken.

Es sei in rechtspolitischer Hinsicht zugestanden, daß eine Sperre im Sinne eines Betretungsverbotes unter der Voraussetzung, daß eine solche Maßnahme aus Gründen des Zuchterfolges oder der Sicherheit von Personen erforderlich ist, als mit der forstrechtlichen Regelung der Erholungswirkungen des Waldes in Einklang stehend angesehen werden kann.

Durch den ersten Satz des neuen § 94 Abs.4 werden neben den Zuchtgehegen die Jagdgehege in jenen Flächen miteinbezogen, die gesperrt werden können.

Hiezu ist festzuhalten, daß der "Zuchterfolg" als Sperrgrund für Jagdgehege von vornherein ausscheidet und die "Sicherheit von Personen" wohl nur für die Zeit der effektiven Jagdausübung einen vertretbaren Sperrgrund bilden kann, diese Einschränkung aber hier nicht gemacht wurde. Weiters muß aus dem dritten Satz dieser Bestimmung, der die Möglichkeit von jährlich wiederkehrenden Sperrungen vorsieht, eine mit der "Waldöffnung" im Widerspruch stehende Dauersperrung gesehen werden, denn die Formulierung "Sperrung auf regelmäßig innerhalb eines Jahres wiederkehrende Zeiträume" bedeutet, daß in jagdrechtlich nicht zu rechtfertigender Weise während der "Jagdzeiten" (also etwa während der Herbstmonate) und somit nicht nur während der Zeit der tatsächlichen Jagdausübung (z.B. Riegeljagd) Wälder für den Erholungsverkehr gesperrt werden.

In verfassungsrechtlicher Hinsicht sei bemerkt, daß der Bund auf Grund des Kompetenztatbestandes "Forstwesen" im Sinne des Art.10 Abs.1 Z 10 B-VG die Zuständigkeit

in Anspruch nimmt, Regelungen zu erlassen, deren Gegenstand der Wald in Beziehung zum Waldbesucher ist. Der Gesetzesbeschluß greift in diesen Regelungsbereich ein. Die kompetenzrechtliche Situation ist Gegenstand des vor dem Verfassungsgerichtshof anhängigen Verfahrens G 15/76 zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Bestimmungen des Forstgesetzes 1975. In diesem Verfahren hat es der Verfassungsgerichtshof u.a. der niederösterreichischen Landesregierung freigestellt, eine Äußerung zu erstatten, die unter der Geschäftszahl 128/37-II-1976 des Amtes der niederösterreichischen Landesregierung abgegeben wurde.

Im Hinblick auf das vor dem Verfassungsgerichtshof anhängige Verfahren möchte die Bundesregierung davon absehen, im vorliegenden Zusammenhang die Frage der verfassungsrechtlichen Kompetenz näher zu behandeln.

Es sei festgehalten, daß schon im Hinblick auf die vorstehenden Ausführungen, die darlegen, daß durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß die Bestimmungen der §§ 33 ff des Forstgesetzes 1975 unterlaufen werden, Bundesinteressen gefährdet werden."

Der Meinung der Bundesregierung, für Jagdgehege scheidet der Sperrgrund "Zuchterfolg" von vornherein aus, liegt eine fachlich nicht begründbare Beurteilung zugrunde. Demgegenüber ist festzuhalten, daß in einem Jagdgehege sehr wohl ein Zuchterfolg angestrebt werden muß. Gleiches gilt schon gemäß §§ 2 und 80 ff des NÖ Jagdgesetzes 1974 für den Wildstand in der freien Wildbahn, umsomehr für den räumlich und zahlenmäßig begrenzten und daher überblickbaren Wildstand in einem Jagdgehege. Bei diesem handelt es sich nämlich um ein Eigenjagdgebiet, für das gleichermaßen die Vorschriften des § 2 NÖ Jagdgesetz gelten: Erhaltung und Schaffung eines artenreichen und gesunden Wildstandes! Darüber hinaus kann ein Jagdgehege nach den Intentionen der Novelle gleichzeitig auch als Zuchtgehege geführt werden. In jedem Fall muß der Zuchterfolg in Frage gestellt sein, wenn in einem Jagdgehege der Wildstand durch Besucher beunruhigt wird. Im Gegensatz zur freien Wildbahn sind im Jagdgehege die Fluchtmöglichkeiten im Fall einer Beunruhigung durch die Umzäunung beschränkt. Dies führt erfahrungsgemäß zu Streßsituationen des Wildes, die den Zuchterfolg erwiesenermaßen nachhaltig beeinträchtigen.

Bei richtiger fachlicher Beurteilung des Gesetzesbeschlusses ist auf die dem NÖ Jagdgesetz 1974 zugrundeliegende rechtspolitische Zielsetzung Bedacht zu nehmen. Sie gilt für den gesamten Bereich des Jagdrechts und der Jagdrechtsausübung. Das Jagdrecht bedeutet nicht nur eine Berechtigung sondern auch eine Verpflichtung unter Bedachtnahme auf die Voraussetzungen, die der Gesetzgeber normiert hat, einen artenreichen und gesunden Wildstand entwickeln und erhalten zu können. Abs.2 weist in diesem Zusammenhang auch auf die Beobachtung der Grundsätze einer geordneten Jagdwirtschaft hin. So gesehen muß der angestrebte "Zuchterfolg" als berechtigt erscheinen.

Der Landesgesetzgeber hat keinesfalls beabsichtigt, die Vorschriften der §§ 33 ff des Forstgesetzes 1975 zu unterlaufen. Mit der Änderung des § 7 (Tiergärten) des NÖ Jagdgesetzes 1974 wurde im Gegenteil angestrebt, die immer größer werdende Anzahl eingezäunter Jagdgebiete weitgehend zu beseitigen, der freien Wildbahn den Vorrang zu geben und damit die Begehbarkeit von Waldflächen der einzelnen Jagdgebiete zu ermöglichen. Es sollte letztlich

auch eine gewisse Konformität zur Vorschrift des § 34 Abs.2 lit.e und f des Forstgesetzes 1975 angestrebt werden, derzufolge Sperren von Waldflächen auch aus jagdwirtschaftlichen Gründen möglich sind. So gesehen wurde dem Anliegen des Bundesgesetzgebers, die Waldöffnung zu ermöglichen und aufrechtzuerhalten, weitgehend Rechnung getragen.

Im übrigen berücksichtigt der Einspruch und seine Begründung nicht die Tatsache, daß Jagdhege auch auf Flächen errichtet werden können, die nicht oder nur teilweise mit Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 bestockt sind. Insoweit bedeutet der Einspruch selbst in seinen Folgerungen eine verfassungsrechtlich bedenkliche Inanspruchnahme von Kompetenzen des Landes durch den Bund. In diesem Zusammenhang wird auf die folgenden, auszugsweise wiedergegebenen Ausführungen von Univ.Dozent Dr.Bernd-Christian Funk verwiesen, die im Heft 17/18 der Juristischen Blätter vom 11. September 1976 abgedruckt sind und die schon bestätigen, daß der Landesgesetzgeber mit der Jagdgesetznovelle seine Kompetenzen nicht überschritten hat.

"Grundsätzlich kann das Prinzip der strengen Getrenntheit der Gesetzgebungs- und Vollziehungsbereiche von Bund und Ländern als grundlegender, sämtlichen übrigen Maximen vorgeordneter Grundsatz angesehen werden. Die österreichische Bundesverfassung kennt (von Ausnahmen abgesehen) keine konkurrenzierenden Gesetzgebungszuständigkeiten. Das bedeutet, daß ein und dieselbe Materie nur einem einzigen Kompetenztatbestand zugeordnet werden kann.

Die exklusive materielle Trennung der Gesetzgebungs- und Vollziehungsbereiche sowie das Verbot der Schaffung identer Normen unter verschiedenen Kompetenzartikeln schließen die Erlassung von Vorschriften nicht aus, in denen ein bestimmter Sachverhalt von verschiedenen kompetenzrechtlichen Grundlagen her in verschiedener Weise normativ erfaßt wird. Es ist zulässig, wenn bestimmte Sachgebiete nach verschiedenen Gesichtspunkten geregelt werden, etwa in der Weise, daß "die Länder auf Grund des in ihre Eigenzuständigkeit fallenden Baurechtes Bestimmungen über die Größe und Ausgestaltung der Räume in den Bauwerken erlassen, während der Bundesgesetzgeber auf Grund der Kompetenz Arbeiterschutz anordnen kann, welchen Voraussetzungen Räume zu entsprechen haben, um als Arbeitsräume verwendet werden zu dürfen" (VfSlg. 4348/1963).

Ein ähnliches Beispiel für aspekweise Kumulation bietet das Verhältnis zwischen Gewerbe-, Bau-, Feuerpolizei- und Naturschutzrecht: "Der Landesgesetzgeber kann die Errichtung und Benützung von Häusern davon abgängig machen, daß ihre Lage, Beschaffenheit und Einrichtung bestimmten Erfordernissen der Baupolizei, der Feuerpolizei und des Landschaftsschutzes entspricht. Er kann dies auch dann, wenn in den Häusern das Fremdenbeherbergungsgewerbe ausgeübt wird und der Bundesgesetzgeber somit zuständig ist, gewerberechtliche Regelungen in bezug auf die Häuser zu erlassen" (VfSlg. 5024/1965)."

Die vom Landesgesetzgeber vorgesehene Regelung betreffend die Sperre von Jagdgehegen ist daher als verfassungsrechtlich unbedenklich anzusehen.

Die Gefertigten stellen daher de .

A n t r a g :

"Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der vom Landtag in seiner Sitzung am 14. Oktober 1976 gefaßte Gesetzesbeschluß, mit dem das NÖ Jagdgesetz 1974 geändert wird, wird gemäß Artikel 22 des Landes-Verfassungsgesetzes für das Land Niederösterreich, in der Fassung von 1930, wiederholt.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, die zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen."

Der Herr Präsident des Landtages wird ersucht, diesen Antrag dem LANDWIRTSCHAFTSAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.

11. Jänner 1977